

**LOHNSTEUERBERATUNG KÜSTENLÄNDER E.V.
- LOHNSTEUERHILFEVEREIN -**

DURCHBRUCH 1 · 06366 KÖTHEN · TELEFON (03496) 512 998

E-MAIL: LOHNSTEUER-KUESTENLAENDER@GMX.DE

INTERNET: WWW.LOHNSTEUERBERATUNG-KUESTENLAENDER.DE

LSt-HV Küstenländer e.V.:Durchbruch 1:06366 Köthen

DER VORSTAND

Köthen, 29.11.2018

Geschäftsprüfungsbericht 2017

Einladung zur Mitgliederversammlung

Sehr geehrtes Mitglied,

hiermit möchten wir Sie zu unserer Mitgliederversammlung herzlich einladen.

Unsere Zusammenkunft wird am Mittwoch, den 27.02.2019 um 13.00 Uhr, in der Gaststätte „Lindenhof,, in 06406 Bernburg (Saale), Lindenplatz 6 stattfinden.

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung der Versammlung und Begrüßung der Teilnehmer durch den Vorstand
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
3. Geschäftsprüfungsbericht 2017 des Vorstandes
4. Änderung des § 5 Punkt 2, des § 6 Punkt 1 sowie des § 7 Punkt 1 der Vereinssatzung
5. Verschiedenes

Der oben genannte Bericht ist in der Anlage beigelegt.

Die beabsichtigte Satzungsänderung betrifft den Punkt 2 des § 5, den Punkt 1 des § 6 und den Punkt 1 des § 7 der Satzung.

Der Punkt 2 des § 5 der Satzung lautet momentan:

„Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten -

...

2. Die Mitglieder haben Anspruch auf Hilfe in Lohnsteuersachen, sofern sie den fälligen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.“

Die **neue** Fassung des Punkts 2 des § 5 der Satzung soll lauten:

„Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten -

...

2. *Die Mitglieder haben Anspruch auf die steuerlichen Beratungsleistungen im Rahmen der gesetzlichen Befugnis für das dem Beitrittsjahr vorangegangene Veranlagungsjahr sowie für Folgejahre, sofern sie den fälligen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.*“

Der Punkt 1 des § 6 der Satzung lautet momentan:

„Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und für ein volles Geschäftsjahr zu zahlen. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und spätestens im Januar oder bei Aufnahme im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch den Vorstand für jedes Geschäftsjahr festgesetzt und den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.“

Die **neue** Fassung des Punkts 1 des § 6 der Satzung soll lauten:

„Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und für ein volles Geschäftsjahr zu zahlen. Er ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und spätestens im Januar oder bei Aufnahme im Voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch den Vorstand für jedes Geschäftsjahr festgesetzt und den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt.
Im Falle eines nach § 7 Punkt 1 Satz 2 rückwirkenden Beitritts wird für den in dem zurückliegenden Zeitraum derjenige Mitgliedsbeitrag erhoben, der bei einer bereits bestehenden Mitgliedschaft fällig geworden wäre.“

Der Punkt 1 des § 7 der Satzung lautet momentan:

„Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist vollzogen, wenn der Aufnahmeantrag nach Eingang beim Vorstand nicht innerhalb eines Monats abgelehnt wird und der Antragsteller im Besitze eines gültigen Mitgliederausweises und der Mitgliedsbeitrag für das volle Kalenderjahr entrichtet.“

Die **neue** Fassung des Punkts 1 des § 7 der Satzung soll lauten:

„Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. *Die Mitgliedschaft kann auch für einen zurückliegenden Zeitraum mit rückwirkender Kraft begründet werden (Rückwirkender Eintritt).* Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist vollzogen, wenn der Aufnahmeantrag nach Eingang beim Vorstand nicht innerhalb eines Monats abgelehnt wird und der Antragsteller im Besitze eines gültigen Mitgliederausweises und der Mitgliedsbeitrag für das volle Kalenderjahr entrichtet.“

Die Änderung der Satzung ist der Optimierung der Ertragslage des Vereins geschuldet.

Wir bitten die Mitglieder, zahlreich zu erscheinen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Vorstand

Dieser Ausdruck ist maschinell erstellt und muss nicht unterschrieben werden.